

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften – Drucksache 17/506 –

#### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

##### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 866. Sitzung am 12. Februar 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

##### 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Nummer 39 EStG)

Der Bundesrat begrüßt die Neufassung des § 3 Nummer 39 Satz 2 EStG und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, den lohnsteuerlichen Überlassungszeitpunkt von börsennotierten Vermögensbeteiligungen typisierend gesetzlich zu konkretisieren.

##### Begründung

Mit dem Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) wurde § 19a EStG durch § 3 Nummer 39 EStG ersetzt. Die bisherige Regelung in § 19a Absatz 2 Satz 2 EStG, nach der für am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung an der Börse gehandelte Vermögensbeteiligungen der Kurs am Beschlussfassungstag maßgebend war, wenn zwischen Beschlussfassung und Überlassung nicht mehr als 9 Monate vergangen waren, wurde dabei bewusst nicht übernommen (vgl. Gesetzesbegründung Bundestagsdrucksache 16/10531 S. 15). Nach § 3 Nummer 39 Satz 4 EStG ist als Wert der Vermögensbeteiligung der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Überlassung nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Regelungen anzusetzen. Zeitpunkt des Zuflusses ist danach der Tag der Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Vermögensbeteiligung (Bundesfinanzhof vom 23. Juni 2005, VI R 10/03, BStBl II S. 770). Bei Aktien ist dies der Zeitpunkt der Einbuchung der Aktien in das Depot des Arbeitnehmers (BFH vom 20. November 2008, VI R 25/05, BStBl 2009 II S. 382).

Die Diskussionen über die Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nummer 39 EStG zum Zuflusszeitpunkt mit der Notwendigkeit von Vereinfachungsregelungen (vgl. BMF-

Schreiben vom 8. Dezember 2009, BStBl I S. 1513) zeigen, dass hinsichtlich börsennotierter Vermögensbeteiligungen eine typisierende gesetzliche Regelung angebracht ist, damit die Vermögensbeteiligung beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber und bei der Einkommensteueranverlangung des Arbeitnehmers mit demselben Wert angesetzt wird. Zum einen brauchen die zum Lohnsteuerabzug verpflichteten Arbeitgeber eine verlässliche Sicherheit, dass sie für alle begünstigten Arbeitnehmer die in einem bestimmten Zeitfenster überlassenen Vermögensbeteiligungen mit einem einheitlichen Wert ansetzen können. Gerade bei der Überlassung von Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen kann nicht sicher gestellt werden, dass die Einbuchung der Aktien in das Depot des Arbeitnehmers für alle Arbeitnehmer an ein und demselben Tag erfolgt. Zum andern fördert es nicht die Akzeptanz von Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodellen, wenn Arbeitnehmer desselben Mitarbeiterbeteiligungsmodells ihre Aktien mit unterschiedlichen Werten versteuern, wenn sich ein Teil der Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteueranverlangung auf den individuellen Einbuchungstag der Aktien auf ihrem Depot beruft.

##### 2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 10b EStG) Artikel 2 Nummer 1 (§ 9 KStG) Artikel 3 Nummer 1 (§ 9 GewStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die in Artikel 1 Nummer 5, Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Nummer 1 vorgesehenen Änderungen beim Abzug grenzüberschreitender steuerbegünstigter Zuwendungen um entsprechende Verfahrensvorschriften zur Zuerkennung der Steuerbegünstigung gegenüber ausländischen Zuwendungsempfängern und zum Zuwendungsnachweis ergänzt werden können.

##### Begründung

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sollen die Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil „Persche“

gezogen werden, wonach künftig eine inländische Steuerbegünstigung gegenüber dem Zuwendenden auch für innerhalb der EU grenzüberschreitende Zuwendungen (insbesondere Spenden) zu gewähren ist.

Die geplanten Neuregelungen sind allerdings in dieser Form nicht praxistauglich.

Das deutsche Steuerrecht sieht bislang kein förmliches Anerkennungsverfahren für die Steuerbegünstigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG und den damit verbundenen Zuwendungsabzug vor. Über die Steuerbegünstigung wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (durch Körperschaftsteuer oder Freistellungsbescheid) entschieden. Der entsprechende Bescheid ist dann Grundlage für eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung, die zugleich eine tatbestandliche Voraussetzung für den Zuwendungsabzug darstellt.

Für im Inland nicht steuerpflichtige (ausländische) Zuwendungsempfänger ist dieses Verfahren nicht gangbar. Der Gesetzentwurf enthält indes keine Vorschriften bzw. Ermächtigungsnormen bezüglich der verfahrensmäßigen Voraussetzungen zur Abziehbarkeit und Nachweiserbringung bezgl. Zuwendungen an solche ausländische Körperschaften.

Der EuGH hat im Urteil „Persche“ entschieden, dass der Wohnsitzstaat des Spenders die Abziehbarkeit von Spenden an ausländische Körperschaften von (ggf. umfangreichen) zu erbringenden Nachweisen durch den Spender abhängig machen könne. Der Wohnsitzstaat habe auch das Recht zu prüfen, ob die ausländische Körperschaft die nach nationalem Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und den Spendenabzug erfüllt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Amtshilfe kann ein entsprechend standardisiertes Nachweis-/Prüfverfahren jedoch nicht ersetzen.

Bei dieser Ausgangslage ist es dringend erforderlich,

- die vom Spender zu erbringenden Nachweise hinreichend zu spezifizieren,
- ein gemeinnützigkeitsrechtliches Anerkennungsverfahren für die Steuerbegünstigung ausländischer Zuwendungsempfänger (soweit nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststelle) zu schaffen,
- eine zentrale Zuständigkeit für Entscheidungen in diesem Sinne vorzusehen,
- hilfsweise für den Erlass entsprechender Verfahrensregeln zumindest eine gesetzliche Ermächtigungsnorm zu schaffen.

### 3. Zu Artikel 1 nach Nummer 5 (§ 22a Absatz 1 Satz 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG von den Mitteilungspflichtigen zu übermittelnden Daten (Rentenbezugsmitteilung) um die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers erweitert werden können:

- „5a. In § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „und Staatsangehörigkeit“ eingefügt.“

### Begründung

Im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG sind von der Finanzverwaltung künftig jährlich eine Vielzahl von Datensätzen der Mitteilungspflichtigen sowohl für unbeschränkt als auch für beschränkt steuerpflichtige Rentner auszuwerten und zu bearbeiten. Ob die im Ausland lebenden Rentner jedoch verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung zur beschränkten Steuerpflicht abzugeben, ist davon abhängig, ob das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. So ist beispielsweise nach dem DBA-Italien und nach dem DBA-Schweden die Zuweisung des Besteuerungsrechts von der Staatsangehörigkeit des Rentenempfängers abhängig.

Wird die Staatsangehörigkeit der Leistungsempfänger in die von den Mitteilungspflichtigen mit der Rentenbezugsmitteilung zu übermittelnden Daten aufgenommen, können die Fälle, in denen Deutschland das Besteuerungsrecht nach dem DBA nicht zusteht, ggf. automationsunterstützt ausgesteuert werden. Damit würden sowohl nachträgliche, kostenintensive Ermittlungsarbeiten als auch unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

### 4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 49 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Besteuerung von im Ausland lebenden „Riester-Rentnern“ erfolgt, wenn der sog. Riestervertrag bei einem ausländischen Anbieter abgeschlossen worden ist.

### Begründung

Bisher gehörten zu den inländischen Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger nur Leibrenten und andere Leistungen, die von inländischen Versorgungsträgern gezahlt werden. Die nun beabsichtigte Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Leibrenten und andere Leistungen, die von ausländischen Zahlstellen geleistet werden, stößt auf erhebliche praktische Schwierigkeiten.

Der Steuerpflichtige hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Inland und auch die auszahlende Stelle sitzt nicht im Inland. Der ausländische Versorgungsträger ist nicht meldepflichtig und insbesondere nicht verpflichtet, eine Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG auszustellen und zu übersenden.

Abgesehen davon, dass die Finanzämter von ausländischen Rentenzahlungen und anderen Leistungen keine Kenntnis erlangen, ist auch fraglich, ob die Neuregelung in § 49 Absatz 1 Nummer 7 und 10 EStG mit DBA-Regelungen in Einklang steht, die Deutschland nicht das Besteuerungsrecht für Leibrenten und andere Leistungen zuweist, wenn der Empfänger der Leistungen im Ausland lebt.

### 5. Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für beschränkt Steuerpflichtige, die z. B. als Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft beschäftigt werden, bereits beim Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 EStG

von der späteren Einkommensteuererklärungspflicht abgesehen werden kann, wenn voraussichtlich keine inländische Einkommensteuerschuld entstehen wird.

#### Begründung

Bis einschließlich des Veranlagungszeitraumes 2008 war die Einkommensteuer für beschränkt steuerpflichtige Saisonarbeitskräfte auch dann durch den Lohnsteuerabzug abgegolten, wenn Werbungskosten auf der Bescheinigung i. S. d. § 39d Absatz 1 Satz 3 EStG eingetragen waren. Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde in § 50 Absatz 2 EStG eine generelle Einkommensteuerklärungspflicht für beschränkt Steuerpflichtige eingeführt, wenn Werbungskosten auf der Bescheinigung i. S. d. § 39d Absatz 1 Satz 3 EStG eingetragen werden.

Diese Steuererklärungspflicht wird vor allem bei Saisonarbeitskräften, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind, im Regelfall nicht zu nennenswerten inländischen Steuernehreinnahmen führen, da die Saisonarbeitskräfte regelmäßig keine oder nur geringe Einkünfte im jeweiligen Heimatland haben. Dem steht ein erheblicher bürokratischer Aufwand sowohl bei der einzelnen Saisonarbeitskraft als auch beim jeweiligen Finanzamt gegenüber. So müssen die betroffenen Saisonarbeitskräfte eine Steuererklärung abgeben, die von den Finanzämtern zu prüfen ist. Wird keine Steuererklärung abgegeben, müssen die Finanzämter die im Ausland lebenden Saisonarbeitskräfte ggf. im Wege der Amtshilfe zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern.

Die Möglichkeit, bereits beim Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 39d Absatz 1 Satz 3 EStG einen Antrag auf Absehen von der Steuerklärungspflicht zu stellen, stellt insoweit eine erhebliche Erleichterung sowohl für die Saisonarbeitskräfte als auch für die Finanzämter dar und entspricht der Zielsetzung des Koalitionsvertrages.

6. **Zu Artikel 2 Nummer 2** (§ 34 Absatz 8a KStG)  
**Artikel 3 Nummer 1 und 2** (§ 9 Nummer 5 und § 36 Absatz 8b GewStG)
- a) In Artikel 2 Nummer 2 ist § 34 Absatz 8a wie folgt zu ändern:
- aa) Im ersten anzufügenden Satz ist die Angabe „§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 bis 5“ zu ersetzen.
- bb) Im zweiten anzufügenden Satz ist die Angabe „§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 und 6“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 6“ zu ersetzen.
- b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe e ist die Angabe „Satz 13“ durch die Angabe „Satz 14“ zu ersetzen.
- bb) In Nummer 2 ist § 36 Absatz 8b wie folgt zu ändern:
- aaa) Im ersten anzufügenden Satz ist die Angabe „§ 9 Nummer 5 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 9 Nummer 5 Satz 1 bis 5“ zu ersetzen.

- bbb) Im zweiten anzufügenden Satz ist die Angabe „§ 9 Nummer 5 Satz 1 und 6“ durch die Angabe „§ 9 Nummer 5 Satz 6“ zu ersetzen.

#### Begründung

##### Zu Buchstabe a

Der neue § 10b Absatz 1 Satz 1 bis 5 EStG gilt nach dem Regierungsentwurf rückwirkend, nicht so jedoch die fast wortgleich lautende Regelungen im KStG. Bisher wurde im ersten der in § 34 Absatz 8a angefügten Sätze nur auf § 9 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 bis 5 KStG und im zweiten Satz auf § 9 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 und 6 KStG verwiesen. Damit gelten die Änderungen im KStG erst für Zuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2009 geleistet werden. Durch die vorgeschlagene Änderung wird ein Gleichlauf der zeitlichen Anwendungsregelung mit der entsprechenden Änderung in § 52 Absatz 24e EStG beabsichtigt.

##### Zu Buchstabe b

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der geänderte Satz ist der Satz 14, nicht der Satz 13.

##### Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue § 10b Absatz 1 Satz 1 bis 5 EStG gilt nach dem Regierungsentwurf rückwirkend, nicht so jedoch die fast wortgleich lautenden Regelungen im GewStG. Bisher wurde im ersten der in § 36 Absatz 8b GewStG angefügten Sätze nur auf § 9 Nummer 5 Satz 2 bis 5 GewStG und im zweiten Satz auf § 9 Nummer 5 Satz 1 und 6 GewStG verwiesen. Damit gelten die Änderungen im GewStG erst für Zuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2009 geleistet werden. Durch die vorgeschlagene Änderung wird ein Gleichlauf der zeitlichen Anwendungsregelung mit der entsprechenden Änderung in § 52 Absatz 24e EStG beabsichtigt.

7. **Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu –**  
 (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- „1a. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Windenergie“ die Wörter „oder zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.“

#### Begründung

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 4. April 2007, I R 23/06, entschieden, dass bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags für Betriebe, die Energieerzeugung aus Windkraft betreiben, die Gewerbesteuermessbetragszerlegung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 29 GewStG durchzuführen ist. Um den Gewerbesteuermessbetrag zwischen Betreiber- und Standortgemeinden von Windenergie erzeugenden Betrieben gerecht aufzuteilen, wurde durch das Jahressteuergesetz 2009 ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt, wonach ab Erhebungszeitraum 2008 der Gewerbesteuermessbetrag in diesen Fällen zu 3/10 nach dem

Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 7/10 nach dem Verhältnis fertig gestellter Sachanlageinvestitionen (ohne Betriebs- und Geschäftsausstattung) aufzuteilen ist.

Soweit die Sachverhalte bei Windenergiebetrieben denen bei Betreibern von Photovoltaikanlagen entsprechen, müssen sich hinsichtlich der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags konsequenterweise die entsprechenden gewerbesteuerlichen Auswirkungen ergeben:

Bei der Anwendung des Zerlegungsmaßstabs Arbeitslöhne erhalten die Gemeinden, in denen die Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie betrieben werden, regelmäßig keinen Zerlegungsanteil, weil dort keine Arbeitnehmer des Energieanlagenbetreibers beschäftigt sind. Die Gewerbesteuer entfällt in diesen Fällen vielfach nur auf die Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat.

Die strukturell vorhandene Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden der Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie kann sich aber hemmend auf deren Bereitschaft auswirken, zum einen Flächen für Eignungsgebiete für Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auszuweisen und zum anderen die mit dem Bau und Betrieb entsprechenden Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Ortsbild und Landschaftsbild hinzunehmen. Diese Wirkungen stehen nicht im Einklang mit den umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die u. a. die Ausweitung der Energieerzeugung aus Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorsieht.

Aus umweltpolitischen Gründen ist es daher geboten, auch die Standortgemeinden der Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen der Unternehmen zu beteiligen. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG wird daher die bestehende Regelung zusätzlich auch für Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie ergänzend zum Zerlegungsmaßstab Arbeitslöhne der Zerlegungsmaßstab erweitert, der sich grundsätzlich am steuerlichen Sachanlagevermögen ausrichtet. Mit der Anwendung des Zerlegungsmaßstabs Arbeitslöhne zu 30 Prozent und des Zerlegungsmaßstabs maßgebendes Sachanlagevermögen zu 70 Prozent wird den Belangen der Gemeinde des Geschäftssitzes und der Standortgemeinden der Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie ausgewogen Rechnung getragen.

Die Änderung des § 29 GewStG (allgemeiner Zerlegungsmaßstab) lässt die Sonderregelung zur Zerlegung der mehrgemeindlichen Betriebsstätten in § 30 GewStG unberührt.

#### 8. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 4 Nummer 11b UStG)

Der Bundesrat betrachtet mit Sorge, dass sich auf dem Markt für Briefdienstleistungen trotz Auslaufens der Exklusivlizenz zum 31. Dezember 2007 bislang kein funktionsfähiger und chancengleicher Wettbewerb eingestellt hat. Der Bundesrat stellt fest, dass die steuerliche Ungleichbehandlung von Briefdienstleistern ein entscheidendes Wettbewerbshemmnis darstellt. Der Bundesrat begrüßt das Anliegen der Bundesregierung, die Umsatz-

steuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen neu zu regeln und damit auch auf dem Gebiet des Postwesens die Voraussetzung für mehr Wettbewerb zu schaffen. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal eingehend zu prüfen, ob die von betroffenen Unternehmen vorgebrachte Argumentation, Dienstleistungen mit besonderen Vorgaben (z. B. aufgrund der Menge der Sendungen) erfüllten ebenfalls die europarechtlichen Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung, in nationales Recht umgesetzt werden kann.

Nach Kenntnis des Bundesrates legt die Europäische Kommission das bei der Neuregelung des § 4 Nummer 11b UStG-E berücksichtigte Urteil des EuGH vom 23. April 2009, C-357/07 (TNT Post UK) dahingehend aus, dass auch Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit sein sollen, die aufgrund besonderer Vorgaben (reduzierter Preis in Abweichung von der allgemeinen, vorab festgelegten Preisliste, die allen Kunden zugänglich sind, die bestimmte Bedingungen wie Volumen oder etwa die Verwendung von Frankiermaschinen erfüllen) nur einem kleinen Kundenkreis zur Verfügung stehen. In solchen Fällen könne der Preis weder als individuell noch als ausgehandelt betrachtet werden.

Nach der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommenen Neuregelung sollen die genannten Leistungen hingegen der Umsatzsteuer unterworfen werden. Vor dem Hintergrund dieser offensichtlich differierenden Auslegung der EuGH-Rechtsprechung hält der Bundesrat eine nochmalige Prüfung für notwendig.

#### 9. Zu Artikel 5 Nummer 3

(§ 13b Absatz 6 Nummer 6 – neu – UStG)

In Artikel 5 Nummer 3 ist in § 13b Absatz 6 der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. in einer Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn (§ 3e Absatz 1).“

#### Begründung

Seit dem 1. Januar 2010 bestimmt sich der Ort der Leistung bei Restaurationsleistungen auf einem Schiff, im Luftverkehr und im Schienenverkehr nach § 3e UStG. Danach sind Restaurationsumsätze im Inland zu erfassen, wenn die Leistungen in einem dieser Beförderungsmittel erbracht werden und dieses seinen Abgangsort im Inland und einen Ankunftsort im Gemeinschaftsgebiet hat. Kommt ein Beförderungsmittel aus einem Drittland (z. B. der Schweiz), ist inländischer Abgangsort der erste inländische Ort, an dem Reisende einsteigen können. Leistungen, die zwischen diesem Abgangsort und dem (letzten) Ankunftsort im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden, unterliegen ebenfalls im Inland der Umsatzsteuer.

Liegt der Leistungsort danach im Inland und wird der Verzehrumsatz von einem ausländischen Unternehmer erbracht, schuldet jeder Leistungsempfänger, der wiederum selbst Unternehmer ist, nach § 13b Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 5 UStG die Umsatzsteuer.

Diese Umkehr der Steuerschuldnerschaft betrifft alle Unternehmer i. S. d. § 2 UStG, unabhängig davon, ob sie Kleinunternehmer sind, selbst wenn sie als solche nur steuerfreie Umsätze erbringen (wie z. B. der Vermieter einer Wohnung). Jeder einzelne Flug- oder Fahrgast, auf den dies zutrifft, muss in diesen Fällen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, auch wenn er die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezieht (§ 13b Absatz 5 Satz 3 UStG).

Es ist somit eine Vielzahl von Umsätzen zu erfassen, auch von Unternehmern, die bisher keine Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen abgegeben haben. Ein ordnungsgemäßes Besteuerungsverfahren ist ausgeschlossen, da die zuständigen Finanzbehörden nicht in der Lage sind, die korrekte Besteuerung auch nur ansatzweise zu überwachen. Dadurch ergibt sich zwangsläufig ein erhebliches Vollzugsdefizit des geltenden Gesetzes. Vor allem, wenn man noch berücksichtigt, dass eine Vielzahl von Betroffenen (wie z. B. der Arbeitnehmer der eine Wohnung seines Zweifamilienhauses vermietet) mit der Gesetzeslage nicht vertraut sein dürfte.

Durch die mit diesem Änderungsantrag beabsichtigte Korrektur wird die Erhebung der gesetzlich entstehenden Umsatzsteuer sicher gestellt. Außerdem verhindert sie einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei den Finanzbehörden und den betroffenen Unternehmern. Die Neuregelung ist durch Artikel 194 der MwStSystRL gedeckt.

#### 10. **Zu Artikel 5 Nummer 3** (§ 13b UStG)

- a) Der Bundesrat hält es angesichts des rapide steigenden Umsatzsteuer-Betrugsvolumens im Bereich des Handels mit Emmissionszertifikaten für erforderlich, für diese Leistungen eine Verlagerung der Steuerschuld entsprechend der auf EU-Ebene erfolgten politischen Einigung in das Gesetz aufzunehmen.
- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung unter Bezugnahme auf die bereits erfolgten fachlichen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern auf, im Interesse der Betrugsbekämpfung auch den Handel mit Schrott und Altmetallen sowie die Gebäudereinigung von Subunternehmern in den Anwendungsbereich des § 13b UStG aufzunehmen und sich dabei an der im Rahmen des Verfahrens für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes von ihr vorgeschlagenen Fassung des § 13b Absatz 2 UStG zu orientieren.

#### Begründung

##### **Zu Buchstabe a**

Der Handel mit Emmissionszertifikaten wird zunehmend für den Umsatzsteuerbetrug missbraucht, wodurch Steuerausfälle in erheblicher Höhe drohen. Das Reverse-Charge-Verfahren, bei dem die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger verlagert wird, ist ein bereits in anderen Bereichen bewährtes Mittel zur Betrugsbekämpfung. Der Rat der Europäischen Union hat den dringenden Handlungsbedarf erkannt und sich politisch bereits auf einen entsprechenden Richtlinien-

vorschlag geeinigt, der die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf den Emmissionszertifikatehandel EU-rechtlich legitimiert. Die entsprechende Richtlinie soll noch in der ersten Jahreshälfte verabschiedet werden. Andere Mitgliedstaaten haben entsprechende Regelungen bereits eingeführt. Zur Vermeidung der drohenden Steuerausfälle muss auch das nationale Umsatzsteuerrecht schnellstmöglich angepasst werden.

##### **Zu Buchstabe b**

Der Handel mit Schrott und Altmetallen sowie die Gebäudereinigungsleistungen von Subunternehmern an Gebäudereinigungsfirmen stellen betrugsanfällige Bereiche mit hohem Ausfallrisiko dar. Gerade in diesen Bereichen sind häufig Subunternehmer tätig, die ihren steuerlichen Pflichten nicht oder unzureichend nachkommen. Das Risiko besteht darin, dass Umsatzsteuerbeträge in Rechnung gestellt werden, die zwar nicht in voller Höhe abgeführt werden, die die Leistungsempfänger aber in vollem Umfang als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen können. Hinsichtlich der Erweiterung des § 13b UStG hat die Bundesregierung bereits im Rahmen des Verfahrens für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Auf fachlicher Ebene wurde eine schnellstmögliche Umsetzung dieses Vorschlags beschlossen (vgl. auch TOP 11 der Finanzministerkonferenz am 29. Januar 2009).

#### 11. **Zu Artikel 5 Nummer 8** (§ 18a Absatz 1 Satz 5 UStG)

In Artikel 5 Nummer 8 ist in § 18a Absatz 1 Satz 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Meldezeitraum stets der Kalendermonat.“

#### Begründung

Nach § 18a Absatz 1 Satz 1 UStG-E müssen Zusammenfassende Meldungen ab dem 1. Juli 2010 grundsätzlich bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats abgegeben werden. Unternehmer, deren Umsatz aus meldepflichtigen Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten nicht mehr als 50 000 Euro im Quartal beträgt, haben die Zusammenfassenden Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats abzugeben (§ 18a Absatz 1 Satz 2 UStG-E). In der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011 gilt anstelle des Betrages von 50 000 Euro eine Betragsgrenze von 100 000 Euro (§ 18a Absatz 1 Satz 5 UStG-E).

Die Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/117/EG zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 14 vom 20. Januar 2009 S. 7).

Nach geltendem Recht sind Zusammenfassende Meldungen stets vierteljährlich abzugeben. Durch die Neuregelung sollen die zuständigen Finanzbehörden der EU schneller (grundsätzlich monatlich) über innergemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer in ihrem Mitgliedstaat informiert werden. Diese Zielsetzung

wird durch die Regelung des § 18a Absatz 1 Satz 2 UStG-E geringfügig beeinträchtigt, wonach Unternehmer, die nur in geringem Umfang (nicht mehr als 50 000 Euro im Quartal) innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen, die Zusammenfassende Meldung quartalsweise abgeben können; diese unerhebliche Beeinträchtigung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung kann im Interesse der Vereinfachung der Abgabepflichten des Unternehmers hingenommen werden.

Soweit jedoch § 18a Absatz 1 Satz 5 UStG-E für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 anstelle des Betrags von 50 000 Euro im Quartal einen Betrag von 100 000 Euro vorsieht, kann nicht mehr von einer hinnehmbaren geringfügigen Beeinträchtigung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung gesprochen werden. Auch wenn diese Regelung nach Artikel 1 Nummer 2 der EG-Richtlinie 2008/117/EG optional zulässig ist und EU-Richtlinien nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP „1 zu 1“ umzusetzen sind, sollte von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, denn sie führt dazu, dass Unternehmer mit innergemeinschaftlichen Lieferungen im Umfang von bis zu 400 000 Euro jährlich von der monatlichen Abgabepflicht ausgenommen werden, was der eigentlichen Zielsetzung der EG-Richtlinie widerspricht.

Vor diesem Hintergrund sollte § 18a Absatz 1 Satz 5 UStG-E gestrichen werden.

Vom Grundsatz der monatlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung sollte auch dann nicht abgewichen werden, wenn der Unternehmer eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit begründet. Für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen besteht eine Verpflichtung zur monatlichen Abgabe für das Jahr der Begründung der unternehmerischen Tätigkeit und das Folgejahr (§ 18 Absatz 2 Satz 4 UStG). Diese Maßnahme war als wichtiges Instrument für die inländische Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführt worden. Für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen gilt nichts anderes. Deshalb sollte wie bereits im März 2009 durch den Umsatzsteuerfachbereich Hessens gefordert, folgender Passus in § 18a UStG-E aufgenommen werden: „Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Meldezeitraum stets der Kalendermonat.“

## 12. Zu Artikel 7a – neu – (Feuerschutzsteuergesetz) Artikel 10 Absatz 4 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

### „Artikel 7a Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

§ 11 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Dabei sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses Zerlegungsanteile festzulegen. Nach diesen Zerlegungsanteilen wird die durch das Bundeszentralamt für Steuern verwaltete Feuerschutzsteuer auf die Länder verteilt und entsprechend dem monatlichen Aufkommen in Teilbeträgen bis zum 15. des folgenden Monats an die Länder überwiesen. Bis zur Ermittlung der endgültigen Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die bisherigen Zerlegungsanteile vorläufig zu Grunde zu legen.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Abrechnung und den Vollzug der Zerlegung des Aufkommens an Feuerschutzsteuer vor dem 1. Juli 2010 findet Absatz 3 in der am 30. Juni 2010 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

b) In Artikel 10 Absatz 4 ist die Angabe „und 7“ durch die Angabe „bis 7a“ zu ersetzen.

c) Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe „Artikel 7 Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung“ die Angabe „Artikel 7a Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes“ einzufügen.

## Begründung

### Zu Buchstabe a

Die Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes regelt nach dem grundsätzlichen Übergang der Verwaltungskompetenz von den Ländern auf den Bund am 1. Juli 2010 die Vereinnahmung der dann beim Bund aufkommenden Feuerschutzsteuer durch die Länder mit einem angepassten Zerlegungsverfahren.

#### § 11 Absatz 1 FeuerschStG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung von Absatz 4 in § 11 FeuerschStG.

#### § 11 Absatz 3 FeuerschStG

Die Verwaltungskompetenz bei der Feuerschutzsteuer geht zum 1. Juli 2010 auf den Bund über, während die Ertragskompetenz weiterhin bei den Ländern verbleibt. Die bisherigen vorläufigen vierteljährlichen Zerlegungszahlungen unter den Ländern werden damit obsolet; Zerlegungszahlungen unter den Ländern sind nur noch im Rahmen der endgültigen Abrechnung erforderlich. Um eine zeitnahe Vereinnahmung der beim Bundeszentralamt für Steuern aufkommenden Feuerschutzsteuer durch die Länder zu gewährleisten, soll das jeweilige monatliche Aufkommen anhand der von der Finanzbehörde Hamburg wie bisher ermittelten Zerlegungsanteile auf die Länder verteilt und jeweils bis zum 15. des Folgemonats an diese durch das Bundeszentralamt für Steuern überwiesen werden. Mit dieser Regelung wird an Verfahren angeknüpft, wie sie bei der

Quellensteuer gemäß EU-Zinsrichtlinie und der Pauschsteuer für Mini-Jobs üblich sind.

§ 11 Absatz 4 FeuerschStG

Die Vorschrift stellt sicher, dass für die Abrechnung und den Vollzug der Zerlegung des Aufkommens an Feuerschutzsteuer vor dem Übergang der Verwaltungskompetenz auf den Bund das bisherige Recht auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung weiterhin Anwendung findet.

#### Zu Buchstabe b

Die mit der Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes bewirkte Anpassung des Zerlegungsverfahrens tritt zeitgleich mit dem Übergang der Verwaltungskompetenz von den Ländern auf den Bund am 1. Juli 2010 in Kraft; dementsprechend wird die Regelung des Inkrafttretens um Artikel 7a – neu – erweitert.

### 13. Zu Artikel 9a – neu – (Zukunftsinvestitionsgesetz)

a) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

„Artikel 9a  
Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Das Zukunftsinvestitionsgesetz vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein.“

2. § 3a wird gestrichen.

3. § 6a wird gestrichen.

4. In § 7 Absatz 1 wird im Satz 1 die Angabe „§ 3a“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

5. In § 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst.

„Soweit die Verwaltungsvereinbarung auf § 3a ZuInvG Bezug nimmt, ist § 3 Absatz 3 ZuInvG maßgebend.“

b) Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe „Artikel 9 Änderung des Investmentgesetzes“ die Angabe „Artikel 9a Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes“ einzufügen.

#### Begründung

§ 3 Absatz 3 – neu – und § 3a ZuInvG

Zur Stärkung der konjunkturellen Entwicklung ist es entscheidend, dass die geförderten Maßnahmen zusätzlich erfolgen. Die Regelung stimmt mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Bundestagsdrucksache 16/11740 – überein und entspricht dem Wunsch der Länder. Das Kriterium der Zusätzlichkeit

bezieht sich aber nach dem Wortlaut von § 3 Absatz 3 Satz 2 neu ausschließlich auf die geförderten Vorhaben.

§ 6a ZuInvG

Mit der Streichung stimmt die Regelung mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Bundestagsdrucksache 16/11740 – überein und entspricht dem Wunsch der Länder.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 – neu – und § 8 Satz 2 – neu – ZuInvG

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 3 Absatz 3 und der Streichung des § 3a.

#### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften wie folgt:

#### Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 2

(§ 3 Nummer 39 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Sie weist allerdings schon jetzt auf Folgendes hin:

Die Bundesregierung hat vor der Erstellung der neuen Gesetzesformulierung des § 3 Nummer 39 EStG das Für und Wider der Bewertungsregelung in § 19a Absatz 2 Satz 2 bis 4 EStG bereits eingehend geprüft. Im Ergebnis wurde eine entsprechende Regelung in die neue Steuerbefreiungsvorschrift nicht aufgenommen. Dabei war insbesondere ausschlaggebend, dass nur eine Bewertung zum Zeitpunkt der Überlassung der Vermögensbeteiligung dem Prinzip der Besteuerung nach der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Die Annahme eines typisierten Überlassungszeitpunktes von börsennotierten Vermögensbeteiligungen würde bei großen Kursschwankungen zu einer Scheinlohnbesteuerung (bei sinkenden Kursen) oder zu einer nicht zu rechtfertigenden Nicht-Besteuerung (bei steigenden Kursen) führen. Ein Wahlrecht würde den Vereinfachungscharakter zunichte machen und wäre auch aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht zu rechtfertigen.

Im Übrigen hat die Finanzverwaltung in dem neuen BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen ab 2009 (§ 3 Nummer 39, § 19a EStG) diverse Vereinfachungsregelungen bei der lohnsteuerlichen Bewertung geldwerter Vorteile zugelassen (vgl. Tz. 1.3 des BMF-Schreibens vom 8. Dezember 2009, BStBl I S. 1513). Diese werden als ausreichend angesehen.

Bewertungsschwierigkeiten werden im Übrigen vermieden, wenn der Arbeitgeber im Fall einer Verbilligung den Preisvorteil in Form eines Festbetrags (fester Abschlag auf den Kaufpreis) gewährt. In einem solchen Fall steht bereits bei Beschlussfassung oder der Entscheidung des Arbeitnehmers über die Annahme eines Angebots des Arbeitgebers fest, wie hoch der geldwerte Vorteil letztlich sein wird. Der steuerfreie Höchstbetrag von 360 Euro kann so auch punktgenau genutzt werden.

**Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 5** (§ 10b EStG),  
**Artikel 2 Nummer 1** (§ 9 KStG)  
**und Artikel 3 Nummer 1** (§ 9 GewStG)

Die Bundesregierung sieht – wie der Bundesrat – den Bedarf, den Abzug grenzüberschreitender steuerbegünstigter Zuwendungen um entsprechende Verfahrensregelungen zu ergänzen. Sie ist aber der Auffassung, dass im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren zunächst die materiellen Voraussetzungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 27. Januar 2009 in der Rechtssache „Persche“ geschaffen werden sollten. Da die Lösungsmöglichkeiten für die vom Bundesrat angesprochenen Verfahrensfragen vielfältig sind, sollten die weiteren Erörterungen mit den für die Verwaltung der Steuern zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder abgewartet werden.

**Zu Nummer 3 Artikel 1 nach Nummer 5**  
 (§ 22a Absatz 1 Satz 1 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen. Sie weist allerdings darauf hin, dass eine entsprechende Ergänzung der Rentenbezugsmitteilung nur dann möglich ist, wenn den Mitteilungspflichtigen die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers bekannt ist.

**Zu Nummer 4 Artikel 1 Nummer 6** (§ 49 EStG)

Die Bundesregierung lehnt die Prüfbitte ab.

Auch ausländische Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind verpflichtet, eine Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG abzugeben (vgl. Rz. 162 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 30. Januar 2008, BStBl I S. 390). Kommt ein Mitteilungspflichtiger der ihm obliegenden Übermittlungspflicht nicht nach, kann die Zertifizierungsstelle nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das dem Altersvorsorgevertrag zugrunde liegende Zertifikat widerrufen. Werden weiterhin Verträge nach diesem Vertragsmuster vertrieben, sind die zugunsten dieser Verträge gezahlten Beiträge keine Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Absatz 1 EStG. Eine steuerliche Förderung der Beiträge nach Abschnitt XI EStG scheidet aus.

Die Einbeziehung ausländischer Zahlstellen in den Tatbestand des § 49 Absatz 1 Nummer 7 und 10 EStG dient dazu, in konsequenter Anwendung des Prinzips der nachgelagerten Besteuerung auch aus dem Ausland gezahlte Renten der inländischen Besteuerung zu unterwerfen, soweit eine steuerliche Förderung der Beiträge zu diesen Renten erfolgt ist. Dies ermöglicht die Besteuerung in allen Fällen, in denen kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) entgegensteht. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich gerade die DBA-Regelungen zur Rentenbesteuerung in einem laufenden Änderungsprozess befinden.

**Zu Nummer 5 Artikel 1** (Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Sie wird dabei nach einer einfachen, bürgerfreundlichen und bürokratiearmen Lösung sowohl für unbeschränkt als auch für beschränkt Steuerpflichtige suchen.

**Zu Nummer 6 Artikel 2 Nummer 2** (§ 34 Absatz 8a KStG)  
**und Artikel 3 Nummer 1 und 2**  
 (§ 9 Nummer 5 und § 36 Absatz 8b GewStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe e (Korrektur eines Verweises) zu und wird die Vorschläge zu Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 3 Nummer 2 prüfen.

**Zu Nummer 7 Artikel 3 Nummer 1a – neu –**  
 (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für dieses Gesetzgebungsverfahren ab.

Die Problematik wird Gegenstand der Prüfungen einer Kommission zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung sein.

**Zu Nummer 8 Artikel 5 Nummer 2**  
 (§ 4 Nummer 11b UStG)

Die Frage, ob sog. AGB-Leistungen, d. h. Leistungen auf der Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), weiterhin unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 11b UStG fallen, ist bereits mehrfach an die Bundesregierung herangetragen worden. Die Bundesregierung vertritt hierzu folgende Auffassung:

An der dem Gesetzgeber vorgeschlagenen Regelung in § 4 Nummer 11b Satz 3 UStG, nach der sog. AGB-Leistungen nicht unter die Steuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen fallen, ist festzuhalten.

Nach dem EuGH-Urteil vom 23. April 2009 – Rs. C-357/07 (TNT Post UK) – sind von den EU-Mitgliedstaaten Postuniversaldienstleistungen von Unternehmern von der Umsatzsteuer zu befreien, die verpflichtet sind oder sich verpflichtet haben, in einem Mitgliedstaat die Gesamtheit der Postuniversaldienstleistungen, wie er in Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 gemeinschaftsweit festgelegt ist, oder einen Teil dessen zu gewährleisten.

Weiterhin stellt der EuGH fest, dass Dienstleistungen öffentlicher Posteinrichtungen, deren Bedingungen einzelvertraglich ausgehandelt sind, nicht der Steuerbefreiung unterliegen. Der EuGH verneint dabei vor allem eine Befreiung, wenn Leistungsbedingungen individuell ausgehandelt worden sind. Diese entsprechende ausdrückliche Feststellung des EuGH ist aber nur eine Schlussfolgerung aus dem allgemeinen Grundsatz, dass Leistungen, die besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern entsprechen, nicht befreit sein können, weil es dabei um andere als die Grundbedürfnisse der Bevölkerung geht. Hierzu gehören auch sog. AGB-Leistungen zu abweichenden Qualitätsbedingungen, die deshalb nicht befreit werden können. (Hinweis: Die AGB der Deutsche Post AG beschreiben sowohl die Dienstleistung Brief als Einzelsendung zum Preis von z. B. 0,55 Euro, die insoweit dem Grundbedürfnis der Bevölkerung entspricht, als auch die Gewährung von Rabatten bei Masseneinlieferungen sowie die Gewährung besonderer – von den für Post-Universaldienstleistungen in § 11 Postgesetz und §§ 2 bis 4 Post-Universaldienstleistungsverordnung vorgeschriebenen abweichenden – Konditionen, wenn beispielsweise Briefsendungen vorsortiert eingeliefert werden).

Damit bestätigt der EuGH die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Steuerpflicht für Postdienstleis-



tungen, soweit sie auf Sonderkonditionen beruhen. Ob die Sonderkonditionen individuell ausgehandelt oder durch AGB vereinbart werden, ist insoweit unerheblich, da es sich in jedem Fall nicht um Dienstleistungen handelt, die den „Grundbedürfnissen der Bevölkerung“ im Sinne des EuGH-Urteils entsprechen.

Die Steuerfreiheit kann darüber hinaus auch nicht allein davon abhängen, ob Sonderkonditionen in AGB „verpackt“ werden. Eine solche Auslegung widerspräche dem steuerlichen Neutralitätsgrundsatz der EuGH-Rechtsprechung, wonach gleiche Leistungen gleich zu besteuern sind. Wenn nur die Umsätze auf dem Briefmarkt aus individuell ausgehandelten Verträgen steuerpflichtig wären und alle übrigen steuerbefreit, läge es in der Hand der Unternehmen, durch Gestaltung ihrer AGB den steuerfreien Teil der Umsätze zu beeinflussen.

**Zu Nummer 9 Artikel 5 Nummer 3**  
(§ 13b Absatz 6 Nummer 6 – neu -UStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Sie wird eine entsprechende Regelung in den Entwurf eines der nächsten Gesetze zur Änderung steuerlicher Vorschriften aufnehmen.

**Zu Nummer 10 Artikel 5 Nummer 3** (§ 13b UStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer auf den Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten zu. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag wurde im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bereits von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Berücksichtigung in der öffentlichen Anhörung eingebracht.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer auszudehnen auf die Lieferungen von Schrott und Altmetall an sowie die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen für Unternehmer, die selbst derartige Leistungen erbringen. Sie wird eine entsprechende Regelung in den Entwurf eines der nächsten Gesetze zur Änderung steuerlicher Vorschriften aufnehmen.

**Zu Nummer 11 Artikel 5 Nummer 8**  
(§ 18a Absatz 1 Satz 5 UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, einen neuen Satz in § 18a Absatz 1 UStG aufzunehmen, nach dem bei Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Meldezeitraum im laufenden und folgenden Kalenderjahr stets der Kalendermonat ist.

Eine derartige Regelung wäre allerdings mit höheren als den im Gesetzentwurf ausgewiesenen Bürokratiekosten für Unternehmen und Verwaltung verbunden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag der Streichung des im Regierungsentwurf vorgesehenen § 18a Absatz 1 Satz 5 UStG nicht zu:

- Der Wegfall der Dauerfristverlängerung führt bereits zu einer Verbesserung der Möglichkeiten der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung, da dadurch der Steuerverwaltung bereits zu einem früheren Zeitpunkt (1 Monat früher) als

bisher die Informationen über innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b UStG vorliegen.

- Streng genommen werden die gegenwärtigen Möglichkeiten der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung nicht beeinträchtigt, sondern es werden bis zum 31. Dezember 2011, d. h. bei Inkrafttreten zum 1. Juli 2010 nur für die Dauer von 1½ Jahren und damit für eine relativ kurze Übergangszeit, aus Rücksicht auf einen eingeschränkten Kreis von Unternehmern, die in einem noch begrenzten Umfang innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b UStG ausführen, nicht sämtliche von der Richtlinie 2008/117/EG eingeräumten Möglichkeiten zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung sofort umgesetzt.
- Einige Mitgliedstaaten machen von der übergangsweisen Einführung des Schwellenwerts von 100 000 Euro ebenfalls Gebrauch.
- Die Verkomplizierung des Verfahrens bei Einführung eines übergangsweisen Schwellenwerts sowie der von Unternehmern nach Auslaufen der Übergangsregelung erneut zu leistende Umstellungsaufwand ist vernachlässigbar, ebenso der Verwaltungsaufwand.

**Zu Nummer 12 Artikel 7a – neu – (Feuerschutzsteuergesetz) und Artikel 10 Absatz 4** (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung hält das Anliegen der Länder für gerechtfertigt.

Sie wird eine entsprechende Regelung in den Entwurf eines nächsten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften aufnehmen mit dem Ziel des Inkrafttretens zum 1. Januar 2011.

**Zu Nummer 13 Artikel 9a – neu –**  
(Zukunftsinvestitionsgesetz)

Das Kriterium der Zusätzlichkeit behält für die Bundesregierung auch weiterhin einen hohen Stellenwert.

Bund, Länder und Kommunen stützen mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und leisten damit einen entscheidenden Beitrag für die konjunkturelle Erholung. Der konjunkturelle Impuls ist dabei umso größer, je mehr zusätzliche Investitionen erfolgen. Es ist auch im Interesse der Länder und Kommunen, die Mittel wachstumswirksam einzusetzen. Denn sie profitieren ebenso wie der Bund davon, dass die dramatische Wirtschaftskrise überwunden werden kann.

Hinzu kommt der verfassungsrechtliche Hintergrund. Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz stützen sich auf den ersten der dort vorgegebenen drei Förderzwecke: die Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Finanzhilfen sind aber erst dann zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geeignet, wenn die Förderung dazu führt, dass das Investitionsniveau der öffentlichen Hand durch zusätzliche Investitionen spürbar gehoben wird.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Länder und Kommunen sich ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung bewusst sind.





